

2019 Steuererklärung

Kanton Zürich

Lohnausweis
Liegenschaften
Kinder
Vermögen
Ausbildung
Wertschriften

BRÜCKNER
Treuhand AG

Buchhaltungen
Steuerberatungen
Gründungen

Hälderstrasse 3
8451 Kleinandelfingen

Telefon 052 305 20 30
Telefax 052 305 20 31

www.brueckner-treuhand.ch
info@brueckner-treuhand.ch

TMT TREUHAND GMBH

- Administration
- Buchhaltung
- Steuererklärung
- Beratung

Marion Tschopenig

Dorfstrasse 53 • 8542 Wiesendangen
Telefon 052 338 25 50
www.tmt-treuhand.ch

Ab 60 Franken fülle ich Ihre Steuererklärung kompetent und zuverlässig aus.

Telefonische Anmeldung erwünscht
Hansjörg Bartholdi
 Schaffhauserstrasse 171, 8400 Winterthur
 Telefon 052 202 94 69, Mobile 077 461 90 36
 E-mail h.bartholdi@hotmail.com

ALLES aus einer Hand!

- › Buchhaltungen
- › Steuerklärungen für juristische & natürliche Personen
- › Gründungen › Steuerberatung
- › Liegenschaftsverwaltungen
- › Allgemeine Treuhandarbeiten

mafides
TREUHAND AG

mafides Treuhand AG › Mühlegasse 2a › Postfach 311 › 8353 Elgg › **Tel 052 364 26 51**
info@mafides.ch › www.mafides.ch

Taxwerk

Steuern – Treuhand – Consulting

Haben Sie Ihre Steuerangelegenheiten schon optimiert?

- Steuerberatung /-planung
- Erstellen und Kontrolle von Steuererklärungen
- Buchführung und Rechnungswesen

Adriane Hayn Technikumstr. 79 a.hayn@taxwerk.ch
 Tel. 052 202 21 90 8400 Winterthur www.taxwerk.ch

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Buchhaltungen, Jahresabschlüsse

☒ für Kleinstfirmen ☒ KMU ☒ Privatpersonen

Wenn Sie Ihre **Steuer-Sorgen loswerden** und dabei erst noch Zeit, Geld und Nerven sparen möchten, dann sprechen Sie mit uns; Ihrem persönlichen Treuhandbüro beim Bahnhof Winterthur.

Rufen Sie uns an: 052 202 84 84
 Rudolfstrasse 31, 8400 Winterthur,
 steuern@kaiser-buchhaltungen.ch

www.steuerteam.ch/w1

TREUHANDBÜRO **WERNER EICHER**
 VERWALTUNGS- UND TREUHAND AG

Wülflingerstrasse 271
 8408 Winterthur
 Tel. 052 222 21 11
 www.eicher.ch

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

- Finanz- und Rechnungswesen
- Steuern
- Unternehmensberatung
- Finanzplanung

- Personaladministration
- Erbrecht
- Erwachsenenschutzrecht

Steuern: aktuelle Tipps für die Abzüge

In der Steuererklärung sind die Abzüge der attraktivste Teil. Es gibt interessante Möglichkeiten, die man ausschöpfen sollte. Der Fiskus setzt aber auch Grenzen, die man kennen muss.

*Nicole von Reding**

Wer bei den Abzügen die Pauschalbeträge gemäss Wegleitung einsetzt, hat es bequem. Liegen die tatsächlichen Kosten höher, wird es anspruchsvoller. Ohne Auflistung und Belege geht nichts. Dabei sollte man die Regeln kennen, die bei Abzügen gelten.

Im Fokus: Berufskosten

Eine aktuelle Neuerung betrifft im Kanton Zürich die Abzüge für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Bei der Staats- und Gemeindesteuer gilt für das Steuerjahr 2018 erstmals eine Maximalgrenze von 5000 Franken. Das Limit bei der Bundessteuer liegt noch tiefer. Hier darf man seit 2016 maximal 3000 Franken geltend machen. Abzugsfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Autokosten sind nur in bestimmten Fällen abzugsfähig.

Mit der Flexibilisierung der Arbeitswelt gewinnt das Thema «Home Office» an

Aktualität. Kann man nun Kosten für ein privates Arbeitszimmer abziehen, wenn man teilweise zu Hause arbeitet? Die Antwort lautet in der Regel: Nein. Ein Arbeitszimmerabzug wird nur gewährt, wenn ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt werden muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt.

Auch bei der Arbeitskleidung gibt es oft Unklarheiten. Abzugsberechtigt sind nur diejenigen Arbeitskleider, die ausschliesslich Berufs- und Arbeitszwecken dienen. Wer aufgrund seiner beruflichen Stellung Anzüge oder Designermode trägt, kann dies nicht geltend machen. Gut sieht es hingegen für all diejenigen aus, die sich beruflich weiterbilden. Hier gibt es grosszügige Abzugsmöglichkeiten. Es lohnt sich, die Wegleitung in diesem Punkt genau zu studieren.

Neuerungen 2019

Einzahlungen in die gebundene Selbst-

vorsorge (Säule 3a) sind beliebt, weil man sie vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann. Für 2019 erhöhen sich die maximal erlaubten Steuerabzüge auf 6826 Franken (2018: 6768) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, bzw. 34 128 Franken (2018: 33 840) für Personen ohne 2. Säule. Viele Steuerpflichtige tätigen ihre Überweisung im Dezember, eine Einzahlung ist aber jederzeit möglich. Und falls Ihnen 2019 das Lotto-Glück lacht: Seit dem 1. Januar 2019 sind Lottogewinne bis zu einer Million steuerfrei.

Detaillierte Hinweise rund um die Abzüge liefert die Websites des kantonalen Steueramts. Wenn Sie Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten suchen, finden Sie in der Mitgliederdatenbank des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE ausgewiesene Fachleute in Ihrer Nähe:

www.treuhandsuisse-zh.ch.

* Nicole von Reding ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich